

Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung)

vom 31.05.2023

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen.
- (2) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2

Erfüllung der Spielplatzpflicht

- (1) Der Kinderspielplatz ist vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf in der Regel 200 m nicht überschreiten. Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Amberg zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.
- (3) Kann der Spielplatz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden, kann die Spielplatzpflicht auch durch Übernahme der Kosten für die Anlage und den Unterhalt eines Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Amberg erfüllt werden (Ablöse der Spielplatzpflicht nach § 7).

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Müllentsorgung ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar sein.
- (2) Kinderspielplätze sind zu begrünen. Zur Beschattung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Gestaltung mit Pflanzen hat so zu erfolgen, dass der Verzehr von oder der direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen erheblichen Gefährdungen führen kann.
- (4) Die Kinderspielplätze müssen bis zur Nutzungsaufnahme der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 4

Größe des Kinderspielplatzes

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 8 m² je 100 m² Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 80 m² betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen unter 50 m² Wohnfläche, Boardinghäuser, Lehrlings- oder Altenwohnheime oder Altenwohnungen. Darüber hinaus sind auch die Wohnungen nicht anzusetzen, denen Freiflächen mit mindestens 30 m² unmittelbar und ausschließlich zugeordnet sind.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 10 m² auszustatten.
- (2) Kinderspielplätze bis zu 80 m² sind außerdem mit einem Gerätespielplatz mit 2 unterschiedlichen Spielgeräten sowie 2 Sitzbänken, Kinderspielplätze über 80 m² mit 3 unterschiedlichen Spielgeräten sowie 3 Sitzbänken und jeweils einem Behälter für Abfälle und einer Grünfläche als Bewegungsfläche auszustatten. Zur Ausstattung der Spielplätze kommen insbesondere Klettergerüste, besteigbare Spielhäuschen, Rutschbahnen und Schaukeln in Betracht. In der Regel sind Spielkombinationen vorzusehen.
- (3) Alle Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht erfüllt werden.
- (4) Vom Bauherrn muss ein qualifizierter Freiflächenplan vorgelegt werden, aus dem sich der Nachweis der Flächen und der Ausstattung ergibt. Die Stadt Amberg berät auf Anfrage den Bauherrn bei der Ausstattung der Kinderspielplätze.

§ 6

Unterhalt der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind unabhängig von der aktuellen Intensität der Nutzung stets in einem benutzbaren, hygienischen Zustand zu betreiben und entsprechend zu unterhalten. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, sind die Spielplätze regelmäßig zu pflegen, zu kontrollieren und wenn erforderlich zu warten. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nicht beseitigt und die Fläche nicht zu einem anderen Zweck genutzt werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Stadt Amberg im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht mehr erfordert.

§ 7 **Ablöse der Spielplatzpflicht**

- (1) Kann der Spielplatz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden, ist eine Ablösung der Spielplatzpflicht möglich.
- (2) In den Fällen der Spielplatzablöse ist ein Ablösungsvertrag mit der Stadt Amberg abzuschließen. Vom Bauherrn ist als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrages zu leisten.
- (3) Der Ablösebetrag setzt sich zusammen aus den Herstellungskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro und den Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, diese hochgerechnet auf die Dauer von 15 Jahren. Die Herstellungskosten sind dabei pauschal mit 190 anzusetzen, die Unterhaltskosten mit 90 Euro. Daraus ergibt sich folgende Formel für die Berechnung des Ablösebetrags:
Ablösebetrag = (190 + 90) x m² Spielplatzfläche

§ 8 **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann entsprechend den Vorgaben des Art. 63 BayBO in der jeweils gültigen Fassung eine Abweichung erteilt werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt und benutzbar gemacht hat;
2. die Anforderungen nach den §§3 bis 5 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt;
3. seiner aufgrund dieser Satzung obliegenden Verkehrssicherungspflicht für Kinderspielplätze nicht nachkommt;
4. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bei der Unterhaltung der Kinderspielplätze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
5. Kinderspielplätze entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet oder ihre zweckentsprechende Nutzung entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung verhindert.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.